

Satzung

des

Landschaftserhaltungsverbandes Rhein-Neckar e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Rhein-Neckar e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sinsheim.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sinsheim erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.
 2. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum.
 3. Offenhaltung der Kulturlandschaft.
 4. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
 5. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung.
 6. Mitwirkung bei der Umsetzung und dauerhaften Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
 7. Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP).
 8. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Organisation von besonderen Landschaftspflegemaßnahmen.

Satzung des Landschaftserhaltungsverbands Rhein- Neckar

Dazu informiert und unterstützt der Verband Landeigentümer, Landwirte und Flächennutzer, berät sie insbesondere zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Interaktion. Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Verbandszweck zu erreichen.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der Landschaftserhaltungsverband (LEV) insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebgemeinschaften, private Flächeneigentümer u. a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.

Satzung des Landschaftserhaltungsverbands Rhein- Neckar

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in einer Beitragsordnung zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Landrat des Rhein- Neckar- Kreises,
 - b) zwei weiteren Vertretern der Kommunen des Rhein-Neckar-Kreises,
 - c) zwei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 5 (Umwelt),
 - e) zwei Vertretern des Kreisbauernverbandes Rhein- Neckar,
 - f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 3 (Landwirtschaft).

Satzung des Landschaftserhaltungsverbands Rhein- Neckar

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Rhein-Neckar-Kreises. Stellvertretende Vorsitzende sind die weiteren Vertreter der Kommunen.
- (3) Stellvertreter der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1, Buchst. b), c) und e) sind die entsprechenden Mitglieder des Fachbeirats gemäß § 9 Abs. 2, Buchst. a), h) und i). Stellvertreter nach Abs. 1, Buchst. a) ist der Erste Landesbeamte des Rhein-Neckar-Kreises.
- (4) Die weiteren Vertreter der Kommunen, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen sowie die Vertreter des Bauernverbandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzverbände ist der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband. Die Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe (sowie deren Stellvertreter) werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe benannt.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende wird von den Beschränkungen des § 181 BGB freigestellt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
- (9) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel.
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft.
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
 4. Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat.
 5. Bestellung eine-s/r Geschäftsführer-s/in sowie ggf. weiterer Beschäftigter.
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes.
 7. Gegebenenfalls Erlass einer Geschäftsordnung.
 8. Angelegenheiten selbst zu regeln, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse zu Nr. 1, 4, 5, und ggf. 8 werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

- (10) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Haushaltsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins.
- (11) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes.
 - b. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung.
 - d. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms.
 - e. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - h. Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
 - i. Wahl zweier Rechnungsprüfer.
 - j. Berufung der Fachbeiratsmitglieder.
 - k. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Satzung des Landschaftserhaltungsverbands Rhein- Neckar

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (9) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörde, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss berufen. Er setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern (jeweils eine Person, falls nicht anders bestimmt):

Satzung des Landschaftserhaltungsverbands Rhein- Neckar

- a) der Kommunen (2 Vertreter),
- b) der unteren Naturschutzbehörde,
- c) der unteren Landwirtschaftsbehörde,
- d) der unteren Forstbehörde,
- e) der unteren Wasserbehörde,
- f) der unteren Flurneuordnungsbehörde,
- g) der Naturschutzbeauftragten des Rhein-Neckar-Kreises,
- h) der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen (2 Vertreter),
- i) des Kreisbauernverbands Rhein-Neckar (2 Vertreter),
- j) des Naturparks Neckartal-Odenwald e.V.

Die Mitglieder des Fachbeirats versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

- (3) Der Vorstand kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.
- (5) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit den Rat des Fachbeirates einholen. Er unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Landwirtschaft und Naturschutz, angesiedelt ist.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einer/einem Geschäftsführerin/Geschäftsführer übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführerin/Geschäftsführer im Innenverhältnis wird, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben eines Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

**§ 11
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
- b) durch Entgelte für Leistungen,
- c) durch Zuschüsse,
- d) durch sonstige Einnahmen.

**§ 13
Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

**§ 14
Niederschriften**

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem in der Sitzung anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.

**§ 15
Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzung des Landschaftserhaltungsverbands Rhein- Neckar

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Rhein-Neckar-Kreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die dispositiven Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fehlen solche, ist die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch die Mitgliederversammlung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit als möglich entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde am 28. Februar 2013 in Heidelberg durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen.

Ergänzt in § 3 Abs. 5 durch Vorstandsbeschluss vom 28. März 2013 gem. § 7 Abs. 9, Nr. 8 zur Erreichung der Gemeinnützigkeit.